

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Wahl
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2265/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Radwege im Nordpark; öffentlich Journal-Nr.:
fentlich

Sehr geehrte Frau Wahl,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Plant die Stadtverwaltung eine Vervollständigung der Beschilderung der Wege im Nordpark, welche von mehreren offiziellen Seiten und von bereits vorhandener Beschilderung, als für den Radverkehr freigegeben ausgewiesen werden?

Alle öffentlich nutzbaren Wege im Nordpark sind auch für Radfahrer sehr gut geeignet und bei aufmerksamer Fahrweise sind alle Wege auch verkehrssicher. Insofern braucht es keine weitere Beschilderung, keine weitere Regulierung und auch keine baulichen Veränderungen.

Auch für Radfahrer gilt § 3 StVO und hiermit die Verpflichtung, eine den Umständen angepasste Fahrgeschwindigkeit zu wählen. Die Rechtsprechung hat hierbei in diversen Urteilen immer wieder die Eigenverantwortung der Fahrzeugführer betont.

2. Inwieweit kann und wird die Stadtverwaltung Maßnahmen ergreifen, um das Unfallrisiko für den Radverkehr durch Entwässerungsrinnen und Granit-Natursteinpflaster im Nordpark zu reduzieren?

Zuerst ist der Nordpark eine Parkanlage mit einer dafür typischen und verkehrssicheren Gestaltung. Parkanlagen dienen Menschen zur Erholung und zur Freizeitgestaltung. In ganz Deutschland und auch in Erfurt finden sich vergleichbare Situationen. Natürlich werden Wege auch in Parkanlagen so angelegt, dass diese auch von Radfahrern sicher genutzt werden können. Das ist auch hier der Fall. Es bleibt jedoch jeder Verkehrsteilnehmer für sich selbst verpflichtet, sein Verhalten an die örtlichen Gegebenheiten und sein Leistungsvermögen anzupassen.

3. Warum wurde sich an dieser Stelle gegen das maßgebliche Planungsziel „hindernisfreie Wegeführung mit einem ebenen Wegebelaag“ aus dem „Verkehrsentwicklungsplan Erfurt – Radverkehrskonzept“ (S. 6), mittels Granit-Natursteinpflaster und querenden Entwässerungsrinnen, entschieden?

Seite 1 von 2

Der betreffende Bereich ist nicht Bestandteil des Haupt- und Nebenroutennetzes des „Verkehrsentwicklungsplanes Erfurt – Teilkonzept Radverkehr“. Insofern sind die darin enthaltenen Maßstäbe und Planungsziele im konkreten Fall nicht anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein